Bundesrat **Drucksache 474/99**

27.08.99

Fz - A - U - Vk - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform

A. Zielsetzung

Der mit dem Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378) eingeschlagene Weg wird fortgesetzt. Damit soll eine nachhaltige Umsteuerung der Nachfrage in Richtung energiesparender und ressourcenschonender Produkte erreicht und der Entwicklung umweltfreundlicher Verfahren und Technologien neue Anstöße gegeben werden. Daneben soll die spürbare Senkung bei den Sozialversicherungsbeiträgen den Faktor Arbeit weiter entlasten.

B. Lösung

Energie wird in stetigen und maßvollen Schritten verteuert. Mit dem zusätzlichen Aufkommen aus der Energiebesteuerung können die Rentenversicherungsbeiträge gesenkt werden.

Der Gesetzentwurf sieht im einzelnen folgende Maßnahmen vor:

- Anhebung der Mineralölsteuer auf Kraftstoffe für die Jahre 2000 bis 2003 um jeweils 6 Pfennig je Liter;
- steuerliche Förderung schwefelarmer bzw. –freier Kraftstoffe aus umweltpolitischen Gründen;
- Anhebung der Stromsteuer für die Jahre 2000 bis 2003 um jeweils 0,5 Pfennig je Kilowattstunde.

Fristablauf: 08.10.99

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Die Struktur des „Ökosteuergesetzes", insbesondere der ermäßigte Steuersatzes von 20 % des Regelsatzes für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft und der Ausgleich für besonders belastete Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, wird in diesem Gesetzgebungsverfahren im wesentlichen beibehalten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

 Durch die Anhebung der Stromsteuer und der Mineralölsteuer werden sich die Energiepreise erhöhen. Dies muß nicht zwangsläufig zu höheren Haushaltsausgaben führen, da durch Umschichtungen und Energieeinsparmaßnahmen die Belastung vermindert werden kann.

2. Vollzugsaufwand

 Der Vollzug des Gesetzes ist im Hinblick auf den erweiterten Kreis der Begünstigten durch Festschreibung des Sockels im Stromsteuergesetz auf 1.000 DM mit einer erheblichen Mehrbelastung der Zollverwaltung verbunden.

E. Sonstige Kosten

Durch die Anhebung der Stromsteuer und der Mineralölsteuer werden sich die Energiepreise erhöhen. Insoweit ergeben sich gewisse Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Bundesrat Drucksache **474/99**

27.08.99

Fz - A - U - Vk - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (415) - 522 00 - Ste 249/99

Berlin, den 26. August 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Gerhard Schröder

Fristablauf: 08.10.99

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 1999 (BGBl. I S. 1631), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

 a) Die Nummern 1 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

 "1. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 0027, 2710 0029 und 2710 0032 der Kombinierten Nomenklatur

 a) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 50 mg/kg

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	1 100,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Oktober 2001	1 160,00 DM,
vom 1. November 2001 bis zum 31. Dezember 2001	1 190,00 DM,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	639,10 EUR,

 b) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 50 mg/kg

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	1 100,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	1.160,00 DM,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	623,80 EUR,

 c) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg

ab 1. Januar 2003	669,80 EUR,

 d) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg

ab 1. Januar 2003	654,50 EUR,

 2. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 0026, 2710 0034 und 2710 0036 der Kombinierten Nomenklatur

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	1 200,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Oktober 2001	1 260,00 DM,
vom 1. November 2001 bis zum 31. Dezember 2001	1 290,00 DM,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	690,30 EUR,
ab 1. Januar 2003	721,00 EUR,

 3. für 1 000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 0051 und 2710 0055 der Kombinierten Nomenklatur

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	1 100,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	1 160,00 DM,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	623,80 EUR,
ab 1. Januar 2003	654,50 EUR,

4. für 1 000 l Gasöle der Unterposition 2710 0069 der Kombinierten Nomenklatur

a) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 50 mg/kg

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	740,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Oktober 2001	800,00 DM,
vom 1. November 2001 bis zum 31. Dezember 2001	830,00 DM,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	455,00 EUR,

b) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 50 mg/kg

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	740,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	800,00 DM,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	439,70 EUR,

c) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg

ab 1. Januar 2003	485,70 EUR,

d) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg

ab 1. Januar 2003	470,40 EUR,

b) Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefaßt:

"6. für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 3

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	53,40 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	56,30 DM,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	30,30 EUR,
ab 1. Januar 2003	31,80 EUR,

7. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 1 Abs. 3 Nr. 3

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	2 070,00 DM,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	2 173,40 DM,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	1 164,10 EUR,
ab 1. Januar 2003	1 217,00 EUR,"

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Als Kraftstoff dürfen vorbehaltlich des § 12 verwendet werden

1. Flüssiggase nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 unvermischt mit anderen Mineralölen

a) zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen bis zum 31. Dezember 2009
vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 zum ermäßigten Steuersatz von 270,50 Deutsche Mark für 1 000 kg,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 zum ermäßigten Steuersatz von 285,30 Deutsche Mark für 1 000 kg,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 zum ermäßigten Steuersatz von 153,40 Euro für 1 000 kg,
vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2009 zum ermäßigten Steuersatz von 161,00 Euro für 1 000 kg,

b) in anderen Fällen

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 zum ermäßigten Steuersatz von 687,50 Deutsche Mark für 1 000 kg,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 zum ermäßigten Steuersatz von 725,00 Deutsche Mark für 1 000 kg,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 zum ermäßigten Steuersatz von 389,90 Euro für 1 000 kg,
ab 1. Januar 2003 zum ermäßigten Steuersatz von 409,00 Euro für 1 000 kg,

2. Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen bis zum 31. Dezember 2009
vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 zum ermäßigten Steuersatz von 20,90 Deutsche Mark für 1 MWh,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 zum ermäßigten Steuersatz von 22,00 Deutsche Mark für 1 MWh,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 zum ermäßigten Steuersatz von 11,80 Euro für 1 MWh,
vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2009 zum ermäßigten Steuersatz von 12,40 Euro für 1 MWh."

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. andere als die in Nummer 1 genannten Schweröle zum ermäßigten Steuersatz von 35,00 Deutsche Mark für 1 000 kg, auch für begünstigte Zwecke nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2;"

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. für Schweröle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie für Erdgase, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, die nachweislich nach den ab dem 1. April 1999 geltenden Steuersätzen des § 3 versteuert worden sind oder für die am 1. April 1999 eine Nachsteuer nach § 35 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378) entstanden ist, sowie für Schweröle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, die nachweislich nach dem ab dem 1. Januar 2000 geltenden Steuersatz des § 3 versteuert worden sind, und die

a) von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (§ 2 Nr. 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999, BGBl. I S. 378, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom, BGBl. I S.), von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Nr. 5 des Stromsteuergesetzes) und von Versorgern (§ 2 Nr. 1 des Stromsteuergesetzes), die nicht Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind, zu den nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 sowie § 32 Abs. 1 begünstigten Zwecken oder in sonstigen Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme oder

b) von anderen Betreibern als nach Buchstabe a zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung, in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1), in sonstigen Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme oder in Anlagen nach § 32 Abs. 1

verwendet worden sind."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. für 1 000 kg Schweröle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, die von Betreibern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a oder b in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent, ausgenommen GuD-Anlagen ohne Wärmeauskopplung, verwendet worden sind, 35,00 DM,"

bb) Nummer 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „1 000,00 DM" durch die Angabe „800 Deutsche Mark" ersetzt.

4. § 25a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe "§ 35" die Angabe "in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378)" eingefügt und die Angabe "Absätze 2 bis 4" durch die Angabe "Absätze 2 bis 5" ersetzt.

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

"(3) Erlaß-, erstattungs- oder vergütungsberechtigt ist das Unternehmen, das die Mineralöle verwendet hat.

(4) Erlassen, erstattet oder vergütet wird die Steuer, die im Kalenderjahr den Betrag von 1 000 Deutsche Mark übersteigt, höchstens jedoch bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der Steuer nach Absatz 1 und der Stromsteuer nach § 10 Abs. 1 des Stromsteuergesetz einerseits und dem Betrag nach Absatz 5 andererseits."

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Der nach Absatz 4 zur Ermittlung des Unterschiedsbetrages abzuziehende Betrag ist

1. wenn das Unternehmen vor dem 1. Januar 1998 gegründet wurde, das 1,2fache des Betrages, um den sich für das Unternehmen der Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen des Kalenderjahres 1998 bei entsprechender Anwendung der jeweils gültigen Beitragssätze in der Rentenversicherung des Kalenderjahres, für das der Antrag gestellt wird (Antragsjahr), vermindert hätte,

2. wenn das Unternehmen nach dem 31. Dezember 1998 gegründet wurde, das 1,2fache des Betrages, um den sich für das Unternehmen im Antragsjahr der Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen durch die Senkung der Beitragssätze des § 1 Beitragssatzverordnung 1998 vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3219) auf die jeweils gültigen Beitragssätze in der Rentenversicherung des Antragsjahres verringert hat oder

3. wenn das Unternehmen im Kalenderjahr 1998 gegründet wurde, das 1,2fache des Betrages, der sich als Summe aus dem Betrag nach Nummer 1 und aus dem Be-

trag, der sich bei sinngemäßer Anwendung von Nummer 2 auf den Zeitraum vom Beginn des Antragsjahres bis zu dem Tag innerhalb des Antragsjahres, der dem Zeitpunkt der Gründung im Kalenderjahr 1998 entspricht, ergibt."

5. § 35 wird wie folgt gefaßt:

"§ 35
Nachversteuerung

(1) Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 und nach § 3 Abs. 1, für die die Steuer nach den jeweils bis zum 31. Dezember 1999, 31. Dezember 2000, 31. Dezember 2001 oder 31. Dezember 2002 geltenden Steuersätzen des § 2 oder 3 entstanden oder entrichtet worden ist sowie Mineralöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a, für die die Steuer nach dem am 31. Oktober 2001 geltenden Steuersatz des § 2 entstanden oder entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für

1. 1 000 l Benzine aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a

am 1. Januar 2000	60,00 DM,
am 1. Januar 2001	60,00 DM,
am 1. November 2001	30,00 DM,
am 1. Januar 2002	30,70 EUR,

2. 1 000 l Benzine aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b

am 1. Januar 2000	60,00 DM,
am 1. Januar 2001	60,00 DM,
am 1. Januar 2002	30,70 EUR,

3. 1 000 l Benzine aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und d

am 1. Januar 2003	30,70 EUR,

4. 1 000 l Benzine aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

am 1. Januar 2000	60,00 DM,
am 1. Januar 2001	60,00 DM,
am 1. November 2001	30,00 DM,
am 1. Januar 2002	30,70 EUR,
am 1. Januar 2003	30,70 EUR,

5. 1 000 l mittelschwere Öle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

am 1. Januar 2000	60,00 DM,
am 1. Januar 2001	60,00 DM,
am 1. Januar 2002	30,70 EUR,
am 1. Januar 2003	30,70 EUR,

6. 1 000 l Gasöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a

am 1. Januar 2000	60,00 DM,
am 1. Januar 2001	60,00 DM,
am 1. November 2001	30,00 DM,
am 1. Januar 2002	30,70 EUR,

7. 1 000 l Gasöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b

am 1. Januar 2000	60,00 DM,
am 1. Januar 2001	60,00 DM,
am 1. Januar 2002	30,70 EUR,

8.	1 000 l Gasöle aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c und d	
	am 1. Januar 2003	30,70 EUR,
9.	1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6	
	am 1. Januar 2000	2,90 DM,
	am 1. Januar 2001	2,90 DM,
	am 1. Januar 2002	1,50 EUR,
	am 1. Januar 2003	1,50 EUR,
10.	1 000 kg Flüssiggase aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7	
	am 1. Januar 2000	103,40 DM,
	am 1. Januar 2001	103,40 DM,
	am 1. Januar 2002	52,90 EUR,
	am 1. Januar 2003	52,90 EUR,
11.	1 000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a	
	am 1. Januar 2000	14,80 DM,
	am 1. Januar 2001	14,80 DM,
	am 1. Januar 2002	7,60 EUR,
	am 1. Januar 2003	7,60 EUR,
12.	1 000 kg Flüssiggase nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b	
	am 1. Januar 2000	37,50 DM,
	am 1. Januar 2001	37,50 DM,
	am 1. Januar 2002	19,10 EUR,
	am 1. Januar 2003	19,10 EUR,
13.	1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	
	am 1. Januar 2000	1,10 DM,
	am 1. Januar 2001	1,10 DM,
	am 1. Januar 2002	0,60 EUR,
	am 1. Januar 2003	0,60 EUR.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Die Nachsteuer für Mineralöle nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 13 entsteht jeweils am 1. Januar 2000, 1. Januar 2001, 1. November 2001, 1. Januar 2002 und 1. Januar 2003. Steuerschuldner ist, wer in diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtiges Mineralöl besitzt. Bei Mineralölen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Nachsteuer mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(3) Von der Nachsteuer befreit sind Mineralöle in Motoren einschließlich der Haupt- und Reservebehälter und im unmittelbaren Besitz von Endverwendern, soweit sie in Anlagen für die Eigenversorgung mit Kraftstoffen lagern. Endverwender ist, wer die Mineralöle für den eigenen Ge- oder Verbrauch und zur Versorgung von Angehörigen, Vereinsmitgliedern sowie von eigenen Arbeitskräften bezieht und nicht gewerbsmäßig an Dritte abgibt. Endverwender ist jedoch nicht, wer Mineralöle zu Kraftstoffen verarbeitet.

(4) Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt für nachsteuerpflichtige Mineralöle jeweils bis zum 31. Januar 2000, 31. Januar 2001, 30. November 2001, 31. Januar 2002 und 31. Januar 2003 eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist jeweils am 15. Februar 2000, 15. Februar 2001, 27. Dezember 2001, 15. Februar 2002 und 15. Februar 2003, für nicht angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig."

Artikel 2
Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

 a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

 „1. Versorger: derjenige, der Strom an Letztverbraucher leistet;"

 b) In Nummer 2 wird das Wort „soweit" durch das Wort „wenn" ersetzt.

 c) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

 „4. Unternehmen im Sinne der Nummer 3: Kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert sowie kommunale Eigenbetriebe, die auf Grundlage der Eigenbetriebsgesetze oder Eigenbetriebsverordnungen der Länder geführt werden;"

 d) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

 „7. Strom aus erneuerbaren Energieträgern: Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Deponiegas, Klärgas oder aus Biomasse erzeugt wird, ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung über 10 Megawatt."

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3
Steuertarif

Die Steuer beträgt

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	25, 00 Deutsche Mark,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	30, 00 Deutsche Mark,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	17, 90 Euro,
ab 1. Januar 2003	20, 50 Euro

für eine Megawattstunde."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

 „(3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann das Hauptzollamt Sicherheit für die voraussichtlich während zweier Monate entstehende Steuer verlangen, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind."

 b) Absatz 5 wird aufgehoben.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.

 b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

 „(8) Der Steuerschuldner hat für Strom, für den in einem Kalendervierteljahr die Steuer nach § 9 Abs. 5 entstanden ist, bis zum 15. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist bis zum 25. Tag dieses Monats an das Hauptzollamt zu entrichten. Das Hauptzollamt kann auf Antrag den Zeitraum und die Frist für die Abgabe der Steuererklärung sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit abweichend von den Sätzen 1 und 2 bestimmen."

 c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und dessen Satz 1 wie folgt geändert:

 aa) Das Wort „Lieferung" wird durch das Wort „Leistung" ersetzt.

 bb) Die Angabe „§ 9 Abs. 5" wird durch die Angabe „§ 9 Abs. 6" ersetzt.

 cc) Das Wort „entnommen" wird gestrichen, und das Wort „verbraucht" wird durch das Wort „entnommen" ersetzt.

 d) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

 „(10) Für die nach § 5 oder § 7 entstehende Steuer kann das Hauptzollamt im voraus Sicherheit verlangen, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind."

5. § 9 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

 „1. wenn er aus erneuerbaren Energieträgern im Sinne des § 2 Nr. 7 erzeugt wird und durch Letztverbraucher aus einem ausschließlich aus solchen Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird;"

 b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

 „(2) Strom, der

 1. zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind, ausgenommen in den Fällen des Absatzes 3, oder

 2. im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen oder für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen

 entnommen wird und nicht gemäß Absatz 1 von der Steuer befreit ist, unterliegt einem ermäßigten Steuersatz. Er beträgt für eine Megawattstunde

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	12,50 Deutsche Mark,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	15,00 Deutsche Mark,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	9,00 Euro,
ab 1. Januar 2003	10,20 Euro."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Strom unterliegt, ausgenommen in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, einem ermäßigten Steuersatz, wenn er von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft als Letztverbraucher für betriebliche Zwecke entnommen wird und nicht nach Absatz 1 von der Steuer befreit ist. Der ermäßigte Steuersatz beträgt für eine Megawattstunde

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	5,00 Deutsche Mark,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	6,00 Deutsche Mark,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002	3,60 Euro,
ab 1. Januar 2003	4,10 Euro."

d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Steuer für Strom, der nach Absatz 3 steuerbegünstigt ist, entsteht mit der Entnahme des Stroms durch den Inhaber der Erlaubnis nach Absatz 4 (Erlaubnisinhaber) in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Steuersätzen des § 3 und des § 9 Abs. 3 je Megawattstunde bis zu der in Satz 2 genannten Verbrauchsmenge. Die Verbrauchsmenge beträgt

vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000	40 Megawattstunden,
vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001	33,3 Megawattstunden,
vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2001	28,6 Megawattstunden,
ab 1. Januar 2003	25 Megawattstunden

im Kalenderjahr. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber."

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6, und dessen Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Der Erlaubnisinhaber darf den steuerbegünstigt bezogenen Strom nur zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck entnehmen. Die Steuer entsteht für Strom, der zu anderen als in der Erlaubnis genannten Zwecken entnommen wird, nach dem Steuersatz des § 3."

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „nach Maßgabe des Absatzes 2" durch die Angabe „nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für vor dem 1. Januar 1998 gegründete Unternehmen wird der Erlaß, die Erstattung oder die Vergütung nur insoweit gewährt, als die Steuer im Kalenderjahr das 1,2fache des Betrages übersteigt, um den sich für das Unternehmen der Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen des Kalenderjahres 1998 bei entsprechender Anwendung der jeweils gültigen Beitragssätze in der Rentenversicherung des Kalenderjahres, für das der Antrag gestellt wird (Antragsjahr), vermindert hätte."

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Für nach dem 31. Dezember 1998 gegründete Unternehmen wird der Erlaß, die Erstattung oder die Vergütung nur insoweit gewährt, als die Steuer im Kalenderjahr das 1,2fache des Betrages übersteigt, um den sich für das Unternehmen im Antragsjahr der Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen durch die Senkung der Beitragssätze des § 1 Beitragssatzverordnung 1998 vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3219) auf die jeweils gültigen Beitragssätze in der Rentenversicherung des Antragsjahres verringert hat.

(4) Für im Kalenderjahr 1998 gegründete Unternehmen wird der Erlaß, die Erstattung oder die Vergütung nur insoweit gewährt, als die Steuer im Kalenderjahr das 1,2fache des Betrages übersteigt, der sich als Summe aus dem Betrag nach Absatz 2 und aus dem Betrag, der sich bei sinngemäßer Anwendung von Absatz 3 auf den Zeitraum vom Beginn des Antragsjahres bis zu dem Tag innerhalb des Antragsjahres, der dem Zeitpunkt der Gründung im Kalenderjahr 1998 entspricht, ergibt."

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 2 wird folgender Satzteil angefügt:

„sowie für das Erlaubnisverfahren nach § 9 Abs. 4 die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Abschnitt der Klassifikation der Wirtschaftszweige zu regeln;"

b) In Nummer 3 wird das Wort „Steuerbefreiung" durch das Wort „Steuerbegünstigung" ersetzt.

c) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, und folgende Nummern 9 bis 13 werden angefügt:

„9. zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Regelungen zur Bestimmung der Anlage zur Erzeugung von Strom nach § 2 Nr. 2 und des betrieblichen Zweckes nach § 9 Abs. 3 zu erlassen;

10. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bei aus Deponie-, Klärgas oder Biomasse erzeugtem Strom auf das Erfordernis der Ausschließlichkeit in § 2 Nr. 7 zu verzichten, wenn die Zuführung anderer Energieträger technisch zwingend erforderlich ist. Dabei kann es bestimmen, daß der aus den zugeführten anderen Energieträgern erzeugte Strom nicht steuerfrei nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 entnommen werden kann und Regelungen zur Ermittlung und zum Verfahren des Nachweises des aus den anderen Energieträgern erzeugten Stroms erlassen;

11. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Verfahrensvereinfachung und zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen Bestimmungen zu § 9 zu erlassen;

12. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu bestimmen, daß Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom mit einer Nennleistung bis jeweils 0,7 Megawatt auf jede dieser Anlagen bezogen nur insoweit Versorger sind, als sie den erzeugten Strom an Letztverbraucher leisten;

13. zur Verfahrensvereinfachung vorzusehen, wenn und soweit die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden, daß Inhaber von Erlaubnissen zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom, die bezogenen Strom sowohl als Letztverbraucher entnehmen als auch an Dritte leisten, auf Antrag den an Dritte geleisteten Strom mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den jeweiligen Steuersätzen versteuern können; dabei kann es die dafür erforderlichen Bestimmungen erlassen."

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 2 Nr. 6 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2000 in Kraft.

Bonn, den.....

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform wird das in der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 vereinbarte Ziel, die Beschäftigung zu fördern und umweltfreundliches Handeln zu belohnen, umgesetzt. In mehreren stetigen und maßvollen Schritten werden die Steuersätze auf Kraftstoffe und Strom erhöht. Von einer Erhöhung der Steuersätze auf Heizstoffe wurde aus vorwiegend sozialen Gründen abgesehen. Die Struktur des „Ökosteuergesetzes" wird zunächst nicht verändert. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft bleibt gesichert. Die langfristige und behutsame Ausgestaltung der weiteren Stufen der ökologischen Steuerreform gewährleistet die notwendige Planungssicherheit für Investitionen und kann dadurch umweltfreundlichen Technologien und Verfahren zum Durchbruch verhelfen. Auf Verbraucherseite entsteht die erforderliche Kalkulierbarkeit, die zu Verhaltensänderungen und damit zur verstärkten Nachfrage von energiesparenden und ressourcenschonenden Produkten und Produktionsverfahren Anreiz gibt.

Im einzelnen werden die Steuersätze für Kraftstoffe in den Jahren 2000 bis 2003 jeweils um 6 Pf/l erhöht. Der Steuersatz für Strom wird in den Jahren 2000 bis 2003 jeweils um 0,5 Pf/kWh erhöht. Damit kann ein geschätztes Aufkommen von

- 5,1 Mrd. DM im Jahr 2000
- 10,5 Mrd. DM im Jahr 2001
- 15,8 Mrd. DM im Jahr 2002 und
- 21,2 Mrd. DM im Jahr 2003 erzielt werden.

Das Aufkommen ermöglicht, die Beiträge zur Rentenversicherung in den weiteren Stufen zu senken.

Durch die Anhebung der Stromsteuer und der Mineralölsteuer werden sich die Energiepreise erhöhen. Insoweit ergeben sich gewisse Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau. Die Verteuerung der Energie läßt positive Auswirkungen auf die Umwelt erwarten.

Gleichzeitig mit der Mineralölsteuererhöhung und der Stromsteuererhöhung werden einige weitere Änderungen vorgenommen, die sich aus systematischen oder Gründen der Verfahrensvereinfachung als erforderlich erwiesen haben oder der Verbesserung des Verwaltungsvollzugs dienen sollen.

Zu Buchstabe b

Die tatsächlichen Fallgestaltungen machen es erforderlich, eine Entlastung durch Erlaß, Erstattung oder Vergütung nicht auf die Steuerfreiheit zu beschränken, sondern für die Steuerbegünstigungen vorzusehen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Daneben ist es aufgrund der technischen Vielfalt bei Anlagen zur Erzeugung von Strom für eine einheitliche Rechtsanwendung notwendig, eine entsprechende Ermächtigung aufzunehmen. Abgrenzungsprobleme können beim Begriff des betrieblichen Zwecks entstehen, so daß hierfür die Ermächtigung zur näheren Bestimmung aufgenommen wurde (Nummer 9).

Bei Deponie-, Klärgas und Biomasse kann für die Stromerzeugung die Zuführung anderer Energieträger technisch zwingend erforderlich sein. Für die steuerfreie Entnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG kann bestimmt werden, daß nur der auf die erneuerbaren Energieträger entfallende Stromanteil steuerfrei ist (Nummer 10).

Nummer 11 soll eine gleichmäßige Besteuerung ohne unangemessene wirtschaftliche Belastungen im Rahmen der Steuerbegünstigungen nach § 9 StromStG ermöglichen.

Durch Nummer 12 kann bestimmt werden, daß der Betreiber einer Anlage zur Stromerzeugung bis zu 0,7 Megawatt, der Teile des erzeugten Stroms an Letztverbraucher leistet, den selbstverbrauchten Strom steuerfrei entnehmen kann und nur insoweit Versorger ist, als er an Letztverbraucher leistet.

Die ersten Praxiserfahrungen haben gezeigt, daß Probleme auftreten, wenn Erlaubnisinhaber zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom einerseits Strom als Letztverbraucher entnehmen, andererseits aber auch Strom an Dritte leisten. Für diese Fälle wird eine Ermächtigung aufgenommen, nach der eine Differenzversteuerung zwischen den jeweiligen Steuersätzen vorgesehen werden kann (Nummer 13).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform wird das in der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 vereinbarte Ziel, die Beschäftigung zu fördern und umweltfreundliches Handeln zu belohnen, umgesetzt. In mehreren stetigen und maßvollen Schritten werden die Steuersätze auf Kraftstoffe und Strom erhöht. Von einer Erhöhung der Steuersätze auf Heizstoffe wurde aus vorwiegend sozialen Gründen abgesehen. Die Struktur des „Ökosteuergesetzes" wird zunächst nicht verändert. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft bleibt gesichert. Die langfristige und behutsame Ausgestaltung der weiteren Stufen der ökologischen Steuerreform gewährleistet die notwendige Planungssicherheit für Investitionen und kann dadurch umweltfreundlichen Technologien und Verfahren zum Durchbruch verhelfen. Auf Verbraucherseite entsteht die erforderliche Kalkulierbarkeit, die zu Verhaltensänderungen und damit zur verstärkten Nachfrage von energiesparenden und ressourcenschonenden Produkten und Produktionsverfahren Anreiz gibt.

Im einzelnen werden die Steuersätze für Kraftstoffe in den Jahren 2000 bis 2003 jeweils um 6 Pf/l erhöht. Der Steuersatz für Strom wird in den Jahren 2000 bis 2003 jeweils um 0,5 Pf/kWh erhöht. Damit kann ein geschätztes Aufkommen von

- 5,1 Mrd. DM im Jahr 2000
- 10,5 Mrd. DM im Jahr 2001
- 15,8 Mrd. DM im Jahr 2002 und
- 21,2 Mrd. DM im Jahr 2003 erzielt werden.

Das Aufkommen ermöglicht, die Beiträge zur Rentenversicherung in den weiteren Stufen zu senken.

Durch die Anhebung der Stromsteuer und der Mineralölsteuer werden sich die Energiepreise erhöhen. Insoweit ergeben sich gewisse Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau. Die Verteuerung der Energie läßt positive Auswirkungen auf die Umwelt erwarten.

Gleichzeitig mit der Mineralölsteuererhöhung und der Stromsteuererhöhung werden einige weitere Änderungen vorgenommen, die sich aus systematischen oder Gründen der Verfahrensvereinfachung als erforderlich erwiesen haben oder der Verbesserung des Verwaltungsvollzugs dienen sollen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 *(Änderung des Mineralölsteuergesetzes)*

Zu Nummer 1 *(§ 2)*

Die Steuererhöhung für verbleites und unverbleites Benzin sowie für Dieselkraftstoff beträgt je Stufe der Erhöhung einheitlich 6 Pf/l (ab 2002 in Euro ausgewiesen). Gleichzeitig wird der Steuersatz für die Verwendung von Erdgas als Kraftstoff (Buchstabe b) an den erhöhten Steuersatz für Benzin angepasst. Dies gilt auch für den Flüssiggas-Steuersatz (ebenfalls Buchstabe b), um – wie bisher – Steuervorteile beim Mischen von Flüssiggas mit Benzin (sog. Butanisieren) auszuschließen.

Gleichzeitig wird ab November 2001 die Einführung schwefelarmer und in einem zweiten Schritt ab Januar 2003 die Einführung schwefelfreier Kraftstoffe durch eine Steuerdifferenz in Höhe von 3 Pf/Liter gefördert.

Zu Nummer 2 *(§ 3)*

Zu Buchstabe a

Die besonderen Steuersätze für die sogenannten Autogase werden an die erhöhten Steuersätze für Benzin angepasst (vgl. Begründung zu Nummer 1).

Zu Buchstabe b

Die unterschiedlichen Steuersätze für schweres Heizöl, das zur Wärmeerzeugung (bisher 30,00 DM je 1.000 kg) und zur Stromerzeugung (bisher 55,00 DM je 1.000 kg) eingesetzt wird, werden auf einen einheitlichen Steuersatz von 35,00 DM je 1.000 kg zusammengeführt. Die unterschiedlichen Steuersätze resultierten aus einem Kohle-Subventionssystem, bei dem der Preisvergleich von Kohle und Öl entscheidend war. Derzeit geht es um den Preisvergleich der heimischen Kohle und der Importkohle, so daß der Grund für die Differenzierung hinfällig geworden ist.

Der einheitliche Steuersatz bedeutet eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung.

Da schweres Heizöl praktisch nur im Produzierenden Gewerbe eingesetzt wird, wurde nur eine geringe Steuererhöhung vorgenommen, dafür jedoch auf eine Erstattungsregelung sowie auf den Spitzenausgleich nach § 25 a des Mineralölsteuergesetzes verzichtet.

Zu Nummer 3 *(§ 25)*

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5 (Nachversteuerung). Außerdem werden die in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b des Mineralölsteuergesetzes genannten begünstigungsfähigen Anlagen noch um Anlagen nach § 32 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes erweitert. Damit wird ein redaktionelles Versehen berichtigt, das jedoch rechtlich keine Auswirkungen hatte, weil diese Anlagen in § 25 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes, der die einzelnen Vergütungssätze enthält, aufgeführt sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Herabsetzung des Sockels auf 800 Deutsche Mark dient im Ergebnis der Anpassung an die entsprechende Regelung im Stromsteuergesetz.

Zu Nummer 4 *(§ 25a)*

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zur Klarstellung wurde eine Regelung zur Behandlung von Unternehmen, die nach oder im Kalenderjahr 1998 gegründet wurden, aufgenommen. Eine solche Regelung fehlte bisher.

Zu Nummer 5 *(§ 35)*

Die Nummer 5 enthält die übliche Nachsteuerregelung im Zusammenhang mit Steuersatzerhöhungen. Dadurch werden Wettbewerbsverzerrungen und Steuerausfälle vermieden, weil der Anreiz entfällt, Lager- und Transportkapazitäten dazu zu benutzen, zu den bisherigen Steuersätzen versteuertes Mineralöl über den eigentlichen Bedarf hinaus zu lagern und nach Inkrafttreten der Steuererhöhung auf den Markt zu bringen.

Von einer Nachsteuer- bzw. Vergütungsregelung für schweres Heizöl wird abgesehen, da sich dieses Mineralölprodukt, wenn es versteuert ist, in aller Regel bereits beim Endverwender befindet.

Zu Artikel 2 *(Änderung des Stromsteuergesetzes)*

Zu Nummer 1 *(§ 2)*

Zu Buchstabe a

In der bisherigen Gesetzesfassung wurde der Versorger mit dem Begriff des Stromversorgers definiert. Damit der zu definierende Begriff nicht mit demselben Begriff bestimmt wird, wurde die Definition sprachlich verändert.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Änderung, die klarstellt, daß Eigenerzeuger im Sinne des Stromsteuergesetzes ist, wer nicht Versorger ist.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung dient der Klarstellung, daß sich die Definition des Unternehmens in § 2 Nr. 4 Stromsteuergesetz (StromStG) auf Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne der Nummer 3 bezieht.
Kommunale Eigenbetriebe sind organisatorisch und wirtschaftlich gegenüber der Gebietskörperschaft verselbständigt. Sie verfügen über eine eigene im Verhältnis zur Kommune abgrenzbare Organisation. Die Rechnungslegung des Eigenbetriebs wird ebenfalls getrennt von der Kommunalverwaltung geführt. Diese weitgehende Selbständigkeit der Eigenbetriebe gebietet es, sie den rechtlich selbständigen Einheiten gleichzustellen.

Zu Buchstabe d

Mit der Regelung wird der Kreis der erneuerbaren Energieträger erweitert, indem die Begrenzung auf 5 Megawatt für Wasserkraftwerke, Deponiegas- , Klärgas- und Biomasseanlagen aufgegeben wird und nur noch Wasserkraftwerke mit einer installierten Generatorleistung über 10 Megawatt ausgeschlossen sind. Dadurch sollen die Nutzungsmöglichkeiten der erneuerbaren Energieträger erweitert werden.

Zu Nummer 2 *(§ 3)*

Die Steuererhöhung für Strom beträgt je Stufe 0,5 Pf/kWh und wird ab 2002 in Euro ausgewiesen.

Zu Nummer 3 *(§ 4)*

Zu Buchstabe a

In Nummer 5 e wurde eine zusätzliche, korrespondierende Vorschrift aufgenommen. Der Text in § 4 Abs. 3 StromStG wurde geändert, damit die Formulierungen im Stromsteuergesetz einheitlich sind.

Zu Buchstabe b

Die Regelung in § 4 Abs. 5 StromStG galt für das erste Anwendungsjahr der neuen Stromsteuer und bedarf keiner Geltung in den weiteren Stufen der Fortführung der ökologischen Steuerreform.

Zu Nummer 4 *(§ 8)*

Zu Buchstabe a

Die Regelung hat sich als entbehrlich erwiesen.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz regelt die Steueranmeldung und die Fälligkeit in den Fällen des neuen § 9 Abs. 5 StromStG.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur einheitlichen Verwendung des Leistungsbegriffs im Stromsteuergesetz.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe e.

Zu Buchstabe d

Bisher fehlte es an einer Regelung zum Fordern einer Sicherheit nach Erteilung der Erlaubnis.

Zu Nummer 5 *(§ 9)*

Zu Buchstabe a

Durch die neue textliche Fassung wird klargestellt, daß das Erfordernis des ausschließlichen „Ökostromnetzes" für jeden Letztverbraucher (auch für den Eigenerzeuger) gilt.

Zu Buchstabe b

Der ermäßigte Steuersatz für Strom, der zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen oder zum Fahrbetrieb entnommen wird, beträgt 50 % des Regelsatzes und wird je Stufe um 0,25 Pf/kWh erhöht. Ab 2002 wird der Steuersatz in Euro ausgewiesen.

Wird Strom von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen entnommen, unterfällt dieser Verbrauch nunmehr auch der Steuerermäßigung nach § 9 Abs. 3 StromStG. Es hat sich gezeigt, daß die Vorrangregel für die Steuerermäßigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 StromStG erhebliche Schwierigkeiten bei der Mengenermittlung und Mengenabgrenzung verursacht, so daß die Konkurrenz zugunsten der Steuerermäßigung nach § 9 Abs. 3 StromStG geregelt wird.

In Nummer 2 wurden die Wörter zum leichteren Verständnis umgestellt.

Zu Buchstabe c

Der ermäßigte Steuersatz für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft beträgt 20 % des Regelsatzes und wird in den weiteren Stufen um je 0,1 Pf/kWh erhöht. Ab 2002 wird der Steuersatz in Euro ausgewiesen. Die Konkurrenz zum ermäßigten Steuersatz nach § 9 Abs. 2 StromStG wurde dahin geregelt, daß Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen aus Gründen der Mengenermittlung und Mengenabgrenzung dem ermäßigten Steuersatz des § 9 Abs. 3 StromStG unterliegt. Strom, der zum Fahrbetrieb von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes entnommen wird, unterliegt dem ermäßigten Steuersatz nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG.

Die Regelung über den voll zu versteuernden Sockelverbrauch (bisher 50 MWh = 1.000 DM Stromsteuer) erfolgt nunmehr im neuen § 9 Abs. 5 StromStG.

Zu Buchstabe d

Mit dem neuen Absatz 5 werden die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft Steuerschuldner anstelle des Versorgers für die Differenz zwischen ermäßigtem und vollem Steuersatz bis zu der jeweiligen Sockelverbrauchsmenge (entspricht immer 1.000 DM). Dies soll die Versorger von einem für sie erheblichen Verwaltungsaufwand entlasten. Bei Vorlage der Erlaubnis können die Versorger Strom zum ermäßigten Steuersatz leisten und müssen nicht mehr die voll zu versteuernde Menge berücksichtigen. Die Sockelverbrauchsmenge wurde zur Verwaltungsvereinfachung eingeführt und bedeutet für die Unternehmen einen tragbaren Selbstbehalt. Zur Wahrung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit sollen die Unternehmen in den weiteren Stufen –unabhängig von der Vergütungsmöglichkeit in § 10 StromStG- weiterhin nur mit einem tragbaren Selbstbehalt in Höhe von 1.000 DM belastet werden. Die Sockelverbrauchsmengen wurden entsprechend angepaßt.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung und um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 *(§ 10)*

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Zur Klarstellung wurde eine Regelung zur Behandlung von Unternehmen, die nach oder im Kalenderjahr 1998 gegründet wurden, aufgenommen. Eine solche Regelung fehlte bisher.

Zu Nummer 7 *(§ 11)*

Zu Buchstabe a

Die erste Anwendungserfahrung hat die Notwendigkeit der Aufnahme einer Ermächtigung zur Regelung der Zuordnung eines Unternehmens zu einem Abschnitt der Klassifikation der Wirtschaftszweige im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 9 Abs. 4 StromStG gezeigt.

Zu Buchstabe b

Die tatsächlichen Fallgestaltungen machen es erforderlich, eine Entlastung durch Erlaß, Erstattung oder Vergütung nicht auf die Steuerfreiheit zu beschränken, sondern für die Steuerbegünstigungen vorzusehen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Daneben ist es aufgrund der technischen Vielfalt bei Anlagen zur Erzeugung von Strom für eine einheitliche Rechtsanwendung notwendig, eine entsprechende Ermächtigung aufzunehmen. Abgrenzungsprobleme können beim Begriff des betrieblichen Zwecks entstehen, so daß hierfür die Ermächtigung zur näheren Bestimmung aufgenommen wurde (Nummer 9).

Bei Deponie-, Klärgas und Biomasse kann für die Stromerzeugung die Zuführung anderer Energieträger technisch zwingend erforderlich sein. Für die steuerfreie Entnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG kann bestimmt werden, daß nur der auf die erneuerbaren Energieträger entfallende Stromanteil steuerfrei ist (Nummer 10).

Nummer 11 soll eine gleichmäßige Besteuerung ohne unangemessene wirtschaftliche Belastungen im Rahmen der Steuerbegünstigungen nach § 9 StromStG ermöglichen.

Durch Nummer 12 kann bestimmt werden, daß der Betreiber einer Anlage zur Stromerzeugung bis zu 0,7 Megawatt, der Teile des erzeugten Stroms an Letztverbraucher leistet, den selbstverbrauchten Strom steuerfrei entnehmen kann und nur insoweit Versorger ist, als er an Letztverbraucher leistet.

Die ersten Praxiserfahrungen haben gezeigt, daß Probleme auftreten, wenn Erlaubnisinhaber zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom einerseits Strom als Letztverbraucher entnehmen, andererseits aber auch Strom an Dritte leisten. Für diese Fälle wird eine Ermächtigung aufgenommen, nach der eine Differenzversteuerung zwischen den jeweiligen Steuersätzen vorgesehen werden kann (Nummer 13).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Bundesrat Drucksache **474/99 (Beschluss)**

24.09.99

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundesregierung wird gebeten, eine Initiative für die schnellstmögliche europaweite Einführung von Kraftstoffqualitäten (Diesel und Ottokraftstoff) mit Schwefelgehalten, die 10 ppm nicht überschreiten, zu ergreifen.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, eine Initiative für eine deutliche Reduzierung des Aromatengehaltes in Kraftstoffen zu ergreifen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946